



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Mai 2022, Nr. 10

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen..... 197

### Bekanntmachungen

Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen..... 211

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen..... 211

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021..... 228

Personalnachrichten..... 229

Ausschreibungen..... 233

## Allgemeine Verfügungen

### Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen

**AV d. JM vom 3. Mai 2022 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG)  
- JMBl. NRW. S. 197 -**

I.  
Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 6. April 2022 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 151, wird wie folgt geändert:

Die Tabellen in Nummer I werden wie folgt neu gefasst:

#### A. Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Gericht	Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Spruchkörper	Stichtag

<b>Oberlandesgericht Düsseldorf</b>	AR, Sch, SchH, Kap, AktG, EK, MK, U, UH, W, Wx	11., 15., 17., 19. und 29. Zivilsenat	20.01.2020
		5., 6., 9. und 18. Zivilsenat	02.11.2021
		10., 13., 14. und 22. Zivilsenat	29.11.2021
		2., 4., 8. und 21. Zivilsenat	31.01.2022
		7., 12., 16. und 23. Zivilsenat	28.02.2022
		1., 20. und 24. Zivilsenat	28.03.2022
	Sämtliche Zivilsenate	25.04.2022	
<b>Landgericht Duisburg</b>	AR, O, OH, S, SH, T	5., 7., 8., 10., 11. Zivilkammer; 2. und 5. Kammer für Handelssachen	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.12.2020
<b>Landgericht Düsseldorf</b>	AR, O, OH, S, SH, T	1., 7., 8., 10., 13., 19. (letztere ohne T-Verfahren) und 20. Zivilkammer	03.02.2020
		9., 11., 17., 18a, 18b, 18c Zivilkammer und sämtliche Kammern für Handelssachen	24.08.2020
		2a, 2b, 4a, 4b, 4c, 12., 14c, 14d, 14e Zivilkammer	26.10.2020
		3., 16., 27. (Entschädigungskammer), 30. (Kammer für Baulandsachen), 302a, 312. und 314c Zivilkammer	15.03.2021
		22. und 25. Zivilkammer (letztere ohne T-Verfahren)	15.04.2021
		6. und 15. Zivilkammer	17.05.2021
		Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammern der Güterichter, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer	14.06.2021
<b>Landgericht Kleve</b>	AR, O, OH, S, SH, T	3. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	12.10.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	30.11.2020
<b>Landgericht Krefeld</b>	AR, O, OH, S, SH, T	1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.04.2019
<b>Landgericht Mönchengladbach</b>	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.09.2020
<b>Landgericht Wuppertal</b>	AR, O, OH, S, SH, T	3., 8. und 16. Zivilkammer und 1. und 3. Kammer für Handelssachen	26.10.2020
		1., 2. und 17. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	16.11.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.12.2020
<b>Amtsgericht Dinslaken</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	06.06.2022
	AR, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	06.06.2022
<b>Amtsgericht Duisburg</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abteilungen 501 bis 509	01.07.2019
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.10.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen mit Ausnahme der Abteilung 902	09.05.2022
	AR, IK	Abteilungen 601 bis 610	31.01.2022
		Sämtliche Insolvenzabteilungen	09.05.2022
AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	09.05.2022	

<b>Amtsgericht Duisburg-Hamborn</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Düsseldorf</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abteilungen 12c, 22, 30, 33, 35, 36, 39, 41, 52 und 53	16.11.2020
		Abteilungen 11c, 18, 24, 25, 26, 29, 37, 38, 40, 43, 44, 45, 48 und 234	01.03.2021
		Abteilungen 14, 14c, 20, 21, 28, 34, 42, 51, 55, 58, 230, 235, 236, 290a, 290c	17.05.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
	AR, III, X, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	24.01.2022
	XIV		02.05.2022
IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	28.03.2022	
AR, IV, VI	Sämtliche Nachlasssachen, bei denen der Erblasser erstmalig unter dem Re- gisterzeichen „IV“ oder „VI“ registriert wird	26.04.2021	
<b>Amtsgericht Erkelenz</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
<b>Amtsgericht Geldern</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	25.04.2022
<b>Amtsgericht Grevenbroich</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Kempen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.10.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	10.01.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabtei- lungen	10.01.2022
<b>Amtsgericht Kleve</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.02.2021
<b>Amtsgericht Krefeld</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.08.2020
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	26.04.2021
	AR, K, L	Sämtliche Immobilienvollstreckungsabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Langenfeld</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
<b>Amtsgericht Mettmann</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.06.2021
	AR, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Moers</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.01.2022
<b>Amtsgericht Mönchengladbach</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	25.04.2022
	AR, IK	Abteilungen 20, 32 und 46 Sämtliche Insolvenzabteilungen	01.11.2020 01.01.2021
<b>Amtsgericht Mülheim an der Ruhr</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.01.2022
<b>Amtsgericht Nettetal</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.09.2020
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Neuss</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabtei-	28.03.2022

		lungen	
<b>Amtsgericht Oberhausen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	01.03.2021
	AR, M	Abteilungen 114 und 115	26.10.2020
<b>Amtsgericht Remscheid</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.09.2021
	AR, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Rheinberg</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.06.2021
	AR, XIV, XVII	Abteilung 2	02.11.2020
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Solingen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	20.09.2021
<b>Amtsgericht Velbert</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.03.2021
	AR, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	25.04.2022
<b>Amtsgericht Viersen</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.01.2022
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Wesel</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	07.03.2022
<b>Amtsgericht Wuppertal</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.03.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	16.05.2022

B. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

<b>Gericht</b>	<b>Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft</b>	<b>Spruchkörper</b>	<b>Stichtag</b>
<b>Oberlandesgericht Hamm</b>	AR, U, UH, W, jeweils soweit die Verfahren bereits in 1. Instanz elektronisch geführt wurden.	6., 12., 14. und 20. Zivilsenat	01.09.2019
	AR, U, UH	29. Zivilsenat	
	AR, U, UH, W, jeweils soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler,	34. Zivilsenat	

	<p>Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-) Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlage-modellen zum Gegenstand haben.</p>		
MK		12., 20. und 34. Zivilsenat	
	<p>AR, U, UH, W jeweils soweit die Verfahren bereits in 1. Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die zuvor bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund anhängig waren.</p>	6. Zivilsenat	15.03.2020
	<p>Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft</p>	1., 7., und 30. Zivilsenat	03.05.2021
	<p>Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft</p>	12., 14. und 29. Zivilsenat	01.07.2021
	<p>Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft</p>	4., 6., 32., und 34. Zivilsenat	04.10.2021

Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	8. und 18. Zivilsenat	02.11.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	20. und 26. Zivilsenat	22.11.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	13., 17., und 31. Zivilsenat	13.12.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren in Registersachen des 27. Zivilsenats	27. und 28. Zivilsenat	10.01.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	2., 21. und 25. Zivilsenat	31.01.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	11., 16. und 22. Zivilsenat	14.02.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage	3., 5. und 9. Zivilsenat	28.02.2022

	I zur Aktenordnung ordentliche Gerichts- barkeit / Staatsanwalt- schaft		
	Sämtliche Register- zeichen der Zivilver- fahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichts- barkeit / Staatsanwalt- schaft mit Ausnahme der Verfahren betref- fend Anträge auf Ein- holung der Zustim- mung gemäß § 33 Abs. 4 S. 5 PolG NRW und Beschwerde- und sonstige Verfahren in Grundbuchsachen des 15. Zivilsenats	10., 15. und 19. Zivilsenat	14.03.2022
	Sämtliche Register- zeichen der Zivilver- fahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichts- barkeit / Staatsanwalt- schaft	24. und 33. Zivilsenat	28.03.2022
	AR - G	Sämtliche Güterichterverfahren in Zivilsachen	28.03.2022
<b>Landgericht Arnsberg</b>	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Kammer für Bau- landsachen	30.11.2020
<b>Landgericht Bielefeld</b>	AR, O, OH, S, SH, T	5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
		9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019
		6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kam- mern für Handelssachen	01.05.2020
<b>Landgericht Bochum</b>	AR, O, OH, S, SH, T	2., 4., 9., 10. (letztere ohne AR, O und OH-Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
		18. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kam- mern für Handelssachen	01.03.2020
<b>Landgericht Detmold</b>	AR, O, OH, S, SH, T	2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
		4. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Kammer für Bau- landsachen	01.06.2019
<b>Landgericht Dortmund</b>	AR, O, OH, S, SH, T	4., 5., 6., 7., 12., 15. und 25. Zivil- kammer	31.05.2021
		8., 9., 11., 17. und 22. Zivilkammer und I., II., III., IV., V. und VI. Kammer für Handelssachen	06.09.2021
		Sämtliche Zivilkammern und Kam-	02.11.2021

		mern für Handelssachen	
<b>Landgericht Essen</b>	AR, O, OH, S, SH, T	2., 4., 6., 11., 13., 17., 18. und 19. Zivilkammer	07.09.2020
		1., 8., 12., 15., 16. und 20. Zivilkammer	30.11.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	15.02.2021
<b>Landgericht Hagen</b>	AR, O, OH, S, SH, T	3. (ohne T-Verfahren) und 7. Zivilkammer und 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018
		4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.06.2019
<b>Landgericht Münster</b>	AR, O, OH, S, SH, T	1., 3., 6., 9. und 10. Zivilkammer	23.08.2021
		2., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer	20.09.2021
		4., 5., 8. und 11. Zivilkammer	04.10.2021
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	11.10.2021
<b>Landgericht Paderborn</b>	AR, O, OH, S, SH, T	1., 2., 5., 6. und 7. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	28.10.2020
<b>Landgericht Siegen</b>	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.09.2020
<b>Amtsgericht Ahaus</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
<b>Amtsgericht Ahlen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.02.2022
<b>Amtsgericht Altena</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollarstreckungsabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Arnsberg</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 42	26.10.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen mit Ausnahme der Abteilungen 29 b und 29 c	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollarstreckungsabteilungen	28.03.2022
<b>Amtsgericht Bad Oeynhausen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
<b>Amtsgericht Beckum</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.02.2022
<b>Amtsgericht Bielefeld</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen, ausgenommen Abt. 16	14.09.2020
	AR, F, FH	Abt. 343	26.04.2021
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Blomberg</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.06.2022
<b>Amtsgericht Bocholt</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021



<b>Amtsgericht Bochum</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 40, 45, 63 und 66	17.08.2020
		Abt. 39, 42, 65, 67, 70 und 75	01.12.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.02.2021
	AR, I, IV, VI	Abt. 19b	15.04.2021
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	01.11.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	28.02.2022
AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	20.06.2022	
<b>Amtsgericht Borken</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
<b>Amtsgericht Brakel</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Brilon</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.03.2022
<b>Amtsgericht Bünde</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
<b>Amtsgericht Castrop-Rauxel</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
<b>Amtsgericht Coesfeld</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.12.2021
<b>Amtsgericht Detmold</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.09.2020
		AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	14.02.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	29.08.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	29.08.2022
<b>Amtsgericht Dorsten</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	17.05.2021
<b>Amtsgericht Dortmund</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 406, 415, 420, 422, 423 , 429 und 436	15.04.2021
		Abt. 408, 410, 416, 425, 426, 427, 430, 433, 511, 512, 513 und 514	21.06.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, J, K, L	Sämtliche Immobilienvollstreckungsabteilungen	06.06.2022
<b>Amtsgericht Dülmen</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.05.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Essen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 9, 14, 24 und 134	17.08.2020
		Abt. 11, 12, 17, 18, 22 und 25	12.10.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	28.02.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	27.06.2022
AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	29.08.2022	
<b>Amtsgericht Essen-Borbeck</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Essen-Steele</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	05.07.2021
<b>Amtsgericht Gelsenkirchen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H	Abt. 204, 205, 206, 210, 405 und 428	07.12.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	18.01.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	29.08.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	17.10.2022

	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	17.10.2022
<b>Amtsgericht Gladbeck</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	10.10.2022
<b>Amtsgericht Gütersloh</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	04.10.2021
<b>Amtsgericht Hagen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.08.2020
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	06.06.2022
<b>Amtsgericht Halle</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Hamm</b>	AR, AR-RAST, AR-G, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 37, 61 und 17	01.07.2019
		Abt. 60, 24 und 27	01.08.2019
		Abt. 16 und 19	01.09.2019
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.10.2019
	AR, AR-RAST, M	Abt. 8	24.08.2020
		Abt. 7	01.12.2020
AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	09.05.2022	
<b>Amtsgericht Herford</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	25.10.2021
<b>Amtsgericht Herne</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
<b>Amtsgericht Höxter</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	04.07.2022
<b>Amtsgericht Ibbenbüren</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.12.2021
<b>Amtsgericht Iserlohn</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
<b>Amtsgericht Kamen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.04.2021
<b>Amtsgericht Lemgo</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Lennestadt</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	12.09.2022
<b>Amtsgericht Lippstadt</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
<b>Amtsgericht Lüdenscheid</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Lünen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.10.2020
<b>Amtsgericht Marl</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.05.2021
<b>Amtsgericht Marsberg</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.06.2022
<b>Amtsgericht Meschede</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
<b>Amtsgericht Minden</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020

	Vorschriften der ZPO Anwendung finden)		
	M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	03.01.2022
<b>Amtsgericht Münster</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.09.2020
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	09.05.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Olpe</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
<b>Amtsgericht Paderborn</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	20.06.2022
<b>Amtsgericht Recklinghausen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 17, 51, 55 und 56	07.09.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.02.2021
	AR, XIV, XVII	Abt. 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66	16.11.2020
<b>Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	21.06.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	24.01.2022
<b>Amtsgericht Rheine</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.10.2020
<b>Amtsgericht Soest</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
<b>Amtsgericht Schwelm</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	08.02.2021
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	12.09.2022
<b>Amtsgericht Schwerte</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, M, Pk,	Sämtliche Zivil- und Mobilarvollstreckungsabteilungen	13.12.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	11.04.2022
<b>Amtsgericht Siegen</b>	AR, IK	Abt. 21	17.08.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.12.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	28.03.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	28.03.2022
<b>Amtsgericht Steinfurt</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
<b>Amtsgericht Unna</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
<b>Amtsgericht Warburg</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Warendorf</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.09.2021
<b>Amtsgericht Warstein</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.06.2022
<b>Amtsgericht Wetter</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.05.2022
<b>Amtsgericht Witten</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	10.05.2021

	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	16.05.2022
--	---------------	---------------------------------	------------

C. Bezirk des Oberlandesgerichts Köln

Gericht	Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Spruchkörper	Stichtag
<b>Oberlandesgericht Köln</b>	AR, U, UH, W, Wx, AktG	6., 8., 18. und 28. Zivilsenat	20.01.2020
	AR, U, UH, W	11. Zivilsenat	02.11.2020
		14. Zivilsenat	14.06.2021
		7., 15., 21., und 24. Zivilsenat	20.09.2021
		1., 20., 22., und 27. Zivilsenat	04.10.2021
		5., 9., 12. und 19. Zivilsenat	29.11.2021
		3., 4., 13. und 26. Zivilsenat	13.12.2021
	EK	7. Zivilsenat	01.11.2021
	Sch, SchH	19. Zivilsenat	01.12.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Sämtliche Zivilsenate. Die Verfahren des 16. Zivilsenats sind von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst, soweit es sich um Verfahren mit einer Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ oder höher handelt.	14.02.2022	
UF, UFH, WF	14. Zivilsenat	14.06.2021	
<b>Landgericht Aachen</b>	AR, O, OH, S, SH, T	1., 2., 3., 4., 5., und 6. Zivilkammer	24.08.2020
		7., 8. und 9. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	09.11.2020
<b>Landgericht Bonn</b>	AR, O, OH, S, SH, T	5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018
		2. und 19. Zivilkammer	01.06.2019
		1. Kammer für Handelssachen	15.07.2019
		4., 6., 13., 17. und 20. Zivilkammer	15.01.2020
		1., 3., 7., 9., 10., 15., 18., 60. Zivilkammer, 2., 3. und 4. Kammer für Handelssachen	14.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	14.09.2020
<b>Landgericht Köln</b>	AR, O, OH, S, SH, T	5., 9., 13., 18., 21., 28. und 29. Zivilkammer	07.09.2020
		1., 6., 11., 19., 34., 36., 38., 39. und 40. Zivilkammer	07.12.2020
		4., 7., 10., 26., 27. und 32. Zivilkammer	29.03.2021
		3., 5., 7., 9., 10. und 11. Kammer für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen, 2., 3., 12., 14., 20., 31., 33. und 35. Zivilkammer. Die Verfahren der 35. Zivilkammer sind von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst, soweit es sich um Verfahren mit einer Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“	14.06.2021

		oder höher handelt.	
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen sowie die Abteilung der Güterichter und die Kammer für Baulandsachen. Die Verfahren der 35. Zivilkammer sind von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst, soweit es sich um Verfahren mit einer Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ oder höher handelt.	06.09.2021
<b>Amtsgericht Aachen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 108 und 123	15.03.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
	IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	25.04.2022
<b>Amtsgericht Bonn</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 106, 114 und 115	01.07.2019
		Abt. 107, 116, 117, 201, 202, 203, 204, 205 und 206	03.02.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	07.09.2020
	IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	17.08.2020
<b>Amtsgericht Bergheim</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29	23.08.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	29.11.2021
<b>Amtsgericht Bergisch Gladbach</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 60, 61, 62, 63, 66, 68, 70	20.12.2021
<b>Amtsgericht Brühl</b>	AR, M	Abt. 44, 48 und 49	26.10.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	25.10.2021
<b>Amtsgericht Düren</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.11.2020
	XVII	Abt. 70E und 71E	28.03.2022
<b>Amtsgericht Eschweiler</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	09.05.2022
	AR, XIV, XVII, X	Sämtliche Betreuungsabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Euskirchen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	21.06.2021
<b>Amtsgericht Geilenkirchen</b>	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Heinsberg</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	17.05.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	28.03.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	28.03.2022
	AR, F, FH, FM, AR-RAST	Sämtliche Familienabteilungen	30.05.2022
	AR, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	30.05.2022
<b>Amtsgericht Jülich</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	04.10.2021
	AR, K, L	Sämtliche Immobiliervollstreckungsabteilungen	07.06.2022
<b>Amtsgericht Kerpen</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.11.2021
	AR, F, FH, AR-RAST	Sämtliche Familienabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Köln</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 117, 123, 125, 127, 128, 129, 134, 137, 138, 139, 140, 145, 146, 147, 150 und 161	21.04.2021
		Abt. 114, 116, 118, 122, 124, 126, 130,	31.05.2021

		131, 132, 135, 141, 144, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 205, 206, 208, 211, 214, 217, 219, 220, 221, 222, 264 und 273	
		Abt. 120, 154, 155, 159, 162, 163, 209, 224, 226, 261, 262, 263, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 275 und 276	06.09.2021
		Abt. 151, 201, 202, 203, 204, 210, 213, 215 und 227	25.10.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen. Die Verfahren der Abt. 378 sind von der Einführung der elektronischen Akte nur umfasst, soweit es sich um Auslandszustellungssachen in Zivilsachen handelt.	29.11.2021
	IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	01.01.2022
<b>Amtsgericht Königswinter</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	10.05.2021
<b>Amtsgericht Leverkusen</b>	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	26.10.2020
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	17.05.2021
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
<b>Amtsgericht Rheinbach</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
	AR, M	Abt. 12	07.03.2022
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	20.06.2022
	IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	20.06.2022
<b>Amtsgericht Schleiden</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.03.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	20.06.2022
<b>Amtsgericht Siegburg</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk,	Abt. 101, 103, 104, 109, 110, 111, 117, 118, 121, 122 und 128	28.09.2020
		Abt. 102, 106, 107, 108, 112, 119, 120, 124 und 125	09.11.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
	IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	14.06.2021
<b>Amtsgericht Waldbröl</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	12.10.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	07.03.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	16.05.2022
<b>Amtsgericht Wermelskirchen</b>	AR, C, H, Pk,	Sämtliche Zivilabteilungen	28.03.2022
<b>Amtsgericht Wipperfürth</b>	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, II	Sämtliche Zivilabteilungen	01.07.2019

II.

Diese AV tritt am 15. Mai 2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungen**

### **Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### **Bekanntmachung d. JM vom 10. Mai 2022 (2700 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 211 -**

Justizbeschäftigter Bernward Schoppmann ist mit Wirkung vom 01.05.2022 aus dem Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als weiteres Mitglied ist Justizbeschäftigte Cornelia Schulte, Staatsanwaltschaft Dortmund, nachgerückt.

### **Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 - 57.01.35),  
d. Justizministeriums (4103 - III. 29), d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) u. d. Ministeriums für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung (232 - 1.09.14.03) v. 27.4.2015

#### **1**

##### **Allgemeines**

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol, auf die geistige beziehungsweise körperliche Leistungsfähigkeit wirkende Stoffe (wie Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob zu Beweis Zwecken eine Atemalkoholmessung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht auf Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nummer 9) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a und § 24c StVG. Entgegen den vorgenannten Maßnahmen dienen Alkoholvortestgeräte und Drogenvorteste (Speichel- und Urinvorteste) nur der Verdachtsgewinnung, -erhärtung oder -entkräftung und sind nicht beweissicher.

#### **2**

##### **Atemalkoholprüfung**

###### **2.1**

##### **Allgemeines**

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Da sie ein aktives Mitwirken erfordern, können sie daher nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Testbeziehungsweise Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.

###### **2.2**

##### **Atemalkoholvortest**

Ein Atemalkoholvortest dient dazu, den Verdacht des Alkoholkonsums zu erhärten oder zu entkräften. Dazu sind Geräte, die dem vorgegebenen Standard entsprechen, gemäß Gebrauchsanweisung zu verwenden. Der Atemalkoholvortest ist nicht beweissicher.

### 2.3

Beweissichere Atemalkoholmessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten

Die Atemalkoholmessung mittels eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen und gültig geeichten Atemalkoholmessgeräts dient der beweissicheren Feststellung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, ob die betroffene Person unter Alkoholeinfluss steht (§ 24c StVG) oder ob die in § 24a Absatz 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Von einer Wirkung im Sinne des § 24c StVG ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand erst ab einem Wert von 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft oder 0,2 Promille Alkohol im Blut auszugehen, um Messwertunsicherheiten und endogenen (körpereigenen) Alkohol auszuschließen.

In den genannten Werten sind die erforderlichen Sicherheitszuschläge enthalten. Werte, die darunter liegen, erfüllen daher nicht die 2. Handlungsalternative des § 24c StVG. Von einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist abzusehen.

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 oder § 24c Absatz 1, 2 StVG begangen zu haben, ist eine Atemalkoholmessung durchzuführen, wenn sie diesem Verfahren zustimmen und an der Messung mitwirken. Andernfalls ist eine körperliche Untersuchung nach § 46 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 81a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) anzuordnen und eine Blutentnahme zu veranlassen. Bei anderen Ordnungswidrigkeiten, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen, ist ebenfalls eine Atemalkoholmessung durchzuführen, wenn die betroffene Person diesem Verfahren zustimmt und an der Messung mitwirkt.

Wird die Atemalkoholmessung abgelehnt oder nicht durchgeführt, ist eine richterliche Anordnung einer körperlichen Untersuchung und einer Blutprobe zu veranlassen.

### 2.4

Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

#### 2.4.1

Belehrung

Vor Durchführung eines Atemalkoholvortests oder der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Ordnungswidrigkeit oder Straftat ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist hinzuweisen.

#### 2.4.2

Durchführung einer Atemalkoholmessung

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände (insbesondere die Einhaltung der Kontrollzeit), durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann. Es vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist und das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist.

Der Kontrollzeitraum von 10 Minuten, der für beide Atemalkoholmessgeräte gilt, darf nicht unterschritten werden. Der Kontrollzeitraum ist der Zeitraum, in dem nachweislich die Aufnahme von alkoholischen Substanzen ausgeschlossen ist. Außerdem beachtet das geschulte Bedienpersonal die in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebene Wartezeit von 20 Minuten bis zur Verwendung des Alkoholmessgeräts 9510 DE. Die Atmung der betroffenen Person wird beobachtet und eine Atemprobe wird nur bei normaler Atemtätigkeit abgegeben. Nach jeder Atemprobe werden die Mundstücke gewechselt.

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Ausdruck des Messprotokolls zu dokumentieren. Auf diesem Ausdruck bestätigt das Messpersonal



durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt hat. Auf dem Messprotokoll sind für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Zur Dokumentation der sonstigen, insbesondere für ein späteres Straf- oder Bußgeldverfahren bedeutsamen Umstände der Atemalkoholmessung ist der Vordruck „Protokoll zur Atemalkoholmessung (Polizeibericht)“ (**Anlage 2**) zu verwenden. Der Ausdruck des Messergebnisses ist auf der Rückseite des Vordrucks in geeigneter Weise zu befestigen.

#### 2.4.3

Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messergebnisses werden die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät gelöscht.

### 3

#### **Erkennung von anderen berauschenden Mitteln**

##### 3.1

Allgemeines

Im Strafrecht wird alternativ zur Alkoholbeeinflussung die Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch andere berauschende Mittel angeführt (§§ 315c, 316 StGB). Zu den anderen berauschenden Mitteln werden vor allem die auf das zentrale Nervensystem wirkenden Substanzen gezählt. Zumeist handelt es sich um Arzneistoffe oder illegale Rauschmittel. Es kann unter Einfluss von Fremdstoffen auch zu einer Beeinträchtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei tatbestandsmäßigem Handeln kommen (§§ 20, 21 StGB). Im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 24a StVG) werden benannte Betäubungsmittel als Substanzen konkret aufgeführt.

Analog zum Atemalkoholvortest kann die Aufnahme dieser in der Anlage zum § 24a StVG benannten sowie je nach verwendetem Test weiterer Substanzen, wie z. B. Methadon und einige Benzodiazepine, durch einen Drogenschnelltest erkannt werden.

Als Anhaltspunkte für den Konsum sonstiger auf das zentrale Nervensystem wirkende Stoffe (z.B. Medikamente, Drogen) kommen unter anderem Ausfallerscheinungen, unerklärliche Fahrfehler, aber auch das Verhalten der Person während der Anhalte- und Kontrollsituation in Betracht (siehe auch **Anlage 3**).

Ausfallerscheinungen begründen den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 316 StGB und - je nach den Umständen des Einzelfalls - gemäß § 315c StGB.

§ 24a Absatz 2 StVG ist Auffangtatbestand zu § 316 StGB und qualifiziert das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung berauschender Mittel zu einer Ordnungswidrigkeit, wenn ein in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführtes berauschendes Mittel im Blut nachgewiesen wird.

Nachfolgende Erkenntnisse oder Zufallsfunde können den Verdacht auf Konsum berauschender Mittel verstärken:

- das Auffinden von berauschenden Mitteln,
- das Auffinden von Gegenständen, die dem Konsum von berauschenden Mitteln dienen,
- frühere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG),
- frühere Verstöße gem. § 316 StGB oder § 24 a StVG,
- eigene Einlassungen des Betroffenen.

##### 3.2

Durchführung von Drogenvortests

Zur Feststellung des Konsums der in der Anlage zum § 24a StVG benannten berauschenden Mittel sowie je nach verwendetem Test weiterer Substanzen stehen den Polizeibehörden Speichel- und Urinvortests (Drogenvortest) zur Verfügung. Ein Drogenvortest dient dazu, den Verdacht des Drogenkonsums zu erhärten oder zu entkräften. Da nur ein sehr kleines Spektrum an möglichen Fremdstoffen abgefragt werden und es aufgrund des Messprinzips zu sogenannten „falschen“ Ergebnissen kommen kann, sollten bei der Verdachtsgewinnung die übrigen Erkenntnisse stets Berücksichtigung finden. Bei negativem Vortest und auffälligem Zustand mit Ausfallerscheinungen ist weiterhin von einer potentiellen Beeinflussung durch Fremdstoffen auszugehen und die Asservierung von Blut beziehungsweise Urin (siehe Nummer 4.5.1) zu veranlassen.

Bei der Durchführung sind die Vorgaben der Gebrauchsanweisung und die als Anlage 4 beigefügte Handlungsanweisung zu beachten. Die Durchführung eines Urinvortests erfordert zum Schutz der Intimsphäre und des Schamgefühls ein hohes Maß an Sensibilität. Urinvortests sollten daher grundsätzlich nur in geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Toilettenanlagen) durchgeführt werden. Auch

mit Zustimmung der betroffenen Person ist ein Urinvortest außerhalb geeigneter Räumlichkeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch die Intimsphäre und das Schamgefühl - auch Unbeteiligter - nicht beeinträchtigt werden.

### 3.3

#### Belehrung

Vor der Durchführung eines Drogenvortests ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Maßnahme ihr Einverständnis voraussetzt. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck des Drogenvortests sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Durchführung des Tests ist hinzuweisen.

## 4

### Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

#### 4.1

##### Zuständigkeit für die Anordnung

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Gemäß §§ 46 Absatz 1, 53 Absatz 2 OWiG sind die Vorschriften der StPO auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren anzuwenden. Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu.

Die Entnahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) begangen worden ist. Bei Verdacht einer der genannten Straftaten liegt die Anordnungskompetenz grundsätzlich gleichrangig bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen beziehungsweise in Bußgeldverfahren bei den Verfolgungsbehörden.

In allen anderen Fällen bedarf es einer Anordnung nur dann nicht,

a) wenn Beschuldigte oder Betroffene einer freiwilligen Blutprobenentnahme nach vorangegangener Belehrung ausdrücklich, eindeutig und aus freiem Entschluss zustimmen. Stehen sie bereits äußerlich erkennbar so deutlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, dass eine fehlende Einwilligungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist davon abzusehen, ihre Zustimmung zu erfragen. Im Zweifelsfall ist eine richterliche Entscheidung einzuholen.

b) wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen des Versuchs der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung die Gefahr eines Beweismittelverlustes im Hinblick auf die erforderliche Blutprobe begründen würde. Ob ein angemessener Zeitraum, innerhalb dessen eine Entscheidung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters erwartet werden kann, nicht zur Verfügung steht, haben die Ermittlungsbehörden eigenständig zu prüfen.

Dies kann etwa der Fall sein, weil

- der richterliche Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist,
- Beschuldigte oder Betroffene sich zu entfernen drohen oder weil - etwa wegen der Behauptung eines Nachtrunks, wegen der aus dem Ergebnis einer Atemalkoholkontrolle ersichtlichen Nähe zu relevanten Grenzwerten oder bei Anhaltspunkten für eine parallele Einnahme von Alkohol und Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln - besondere Eile geboten ist; in diesen Fällen ist jedoch regelmäßig eine Einschaltung der Richterin oder des Richters zu versuchen, während sich die beschuldigte oder betroffene Person auf dem polizeilich begleiteten Weg zur Blutentnahme befindet.

Der Abbau des Blutalkohols allein begründet nicht die Gefahr eines Beweismittelverlustes. Mit der Befassung der Richterin oder des Richters durch Antrag auf Erlass einer Anordnung endet die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden. Nur wenn nach der Befassung des Richters neue tatsächliche Umstände eintreten oder bekannt werden, ist der Vorgang erneut zu bewerten.

Um eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen, ist in allen Fällen eine aussagekräftige Dokumentation über die Herbeiführung der Anordnung sowie eine einzelfallbezogene Begründung der Gefährdung des Untersuchungserfolges zu fertigen.

## 4.2

### Andere als beschuldigte oder betroffene Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG));
- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

Körperliche Untersuchung und Blutentnahme können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Beide Maßnahmen sind ferner nach § 81c Absatz 3, 4 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unzulässig, wenn sie der Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können. Sollen Minderjährige oder Betreute in einem solchen Fall des Zeugnisverweigerungsrechts körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheinen. Die Polizei ist zu dieser Anordnung, auch bei Gefahr im Verzug, nicht berechtigt (§ 81c Absatz 3 Satz 3 StPO).

## 4.3

### Regelfälle der Anordnung

Die Feststellung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (zum Beispiel Medikamente, Drogen) soll

- Hinweise auf die Schuldfähigkeit von Beschuldigten/Betroffenen geben oder
- die Verwirklichung eines strafrechtlichen oder ordnungswidrigen Tatbestandes nachweisen oder
- Spuren oder Folgen einer Straftat dokumentieren.

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel bei Personen anzuordnen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (zum Beispiel Medikamente, Drogen) eine Straftat begangen zu haben, beispielsweise

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben unter Einfluss von anderen berauschenden Mitteln (insbesondere von Medikamenten und Drogen), wenn es infolge des Genusses dieser Mittel zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, beispielsweise

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 StVG).

## 4.4

### Sonstige Verdachtslagen

#### 4.4.1

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen:

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (z.B. Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen ist und der Anfangsverdacht gegen sie besteht, das Fahrzeug geführt zu haben;
- bei Verstorbenen bei Vorliegen von schwerwiegenden Straftaten oder Verkehrsunfällen mit schwerwiegenden Folgen, die sich nicht oder nicht ausreichend erklären lassen und Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (zum Beispiel Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z.B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens);
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageseitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholmessung nicht durchgeführt werden kann (vergleiche Nummer 2.3);
- wenn sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles sowie der Schwere oder der Folgen der Tat ausnahmsweise geboten ist;
- wenn bei ausschließlichem Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG oder § 24c StVG Anhaltspunkte für einen Nachtrunk bestehen;
- wenn das Testergebnis zwar einen unter 0,15 mg/l (oder 0,3 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst nach mehr als einer Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und äußere körperliche Merkmale (z.B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

#### 4.4.2

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben:

- bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- bei leichten Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der unter Nummer 4.3 aufgeführten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, §§ 12 Absatz 2 und 122 OWiG),
- wenn im Rahmen des Vortests oder der Atemalkoholmessung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Messgerätes weniger als 0,15 mg/l (oder 0,3 Promille) angezeigt werden,
- wenn im Rahmen der entsprechend Nummer 2.3 durchgeführten Atemalkoholmessung weniger als 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) angezeigt werden und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG besteht und eine beweissichere Atemalkoholanalyse durchgeführt werden kann.

#### 4.5

Verfahren bei der Blutentnahme

##### 4.5.1

Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu vertraglich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen oder Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Verwertbarkeit der bei einer Untersuchung auf Alkohol und anderer berauschender Mittel gewonnenen Messwerte wesentlich von der Blutentnahme abhängt, ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach dem Vorfall zu entnehmen.
- Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, oder einem alkoholfreien Hautdesinfektionsspray zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Präparation freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls die

Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

- Es sind grundsätzlich die Blutentnahmevenülen zu verwenden, die über den zentralen Liefervertrag, Artikelbestellkatalog des Landes NRW, zu beschaffen sind.

- Zum Nachweis aller konsumierten Drogen und Medikamente beziehungsweise anderer berauschender Mittel im Blut, auch solcher, die nicht mit einem Drogenvortest erkannt wurden, ist grundsätzlich eine Venüle mit Natriumfluorid und Kaliumoxalat (grauer Verschlussstopfen) und eine Venüle ohne Natriumfluorid und Kaliumoxalat (roter Verschlussstopfen) zu verwenden. Auch wenn zwei Venülen über einen Nadelstich gefüllt werden, bleibt es rechtlich bei einer Blutentnahme.

- Zum Nachweis von Alkohol im Blut ist eine Venüle ohne Natriumfluorid und Kaliumoxalat (roter Verschlussstopfen) zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass alle Venülen deutlich gefüllt sind. Bis zur Übersendung beziehungsweise Abholung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren bei circa 4 bis 7 Grad Celsius zu lagern.

#### 4.5.2

##### Dokumentation

Für die polizeiliche Vernehmung beziehungsweise Anhörung über die Aufnahme von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie die körperliche Untersuchung sind die von der Vordruckkommission zugelassenen aktuellen Formulare Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Vernehmung oder Anhörung sind möglichst umgehend nach dem Vorfall durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der Alkoholbeeinflussung oder der Beeinflussung durch andere berauschende Mittel festzustellen. Dabei ist hinsichtlich der Aufnahme von Alkohol, Betäubungsmitteln und Medikamenten neben der Menge der aufgenommenen Substanzen auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Substanzen möglichst genau zu ermitteln. Auch das Auffinden von Alkoholika, Medikamenten beziehungsweise anderen berauschenden Mitteln ist zu dokumentieren (Art, Marke, Flaschenvolumen, Füllhöhe, etc.). Rauschmittelverdächtige beziehungsweise nicht sofort identifizierbare Stoffe sind sicherzustellen oder zu beschlagnahmen und anschließend zu asservieren.

Liegen Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vor, können aufgefundene Alkoholika beweisheblich werden. In diesem Fall sollten diese Alkoholika sichergestellt oder beschlagnahmt und asserviert werden und es ist eine detaillierte Nachschau nach leeren oder angebrochenen Alkoholika notwendig. Zudem sind etwaige Verhaltensänderungen während der Beobachtungszeit detailliert zu beschreiben. Die Dauer der Beobachtungszeit ist zu protokollieren.

Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Zusätzlich ist zur Dokumentation und Beweisführung bei Drogen- oder Medikamentenblutproben der Vordruck „Ergänzende polizeiliche Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel“ (**Anlage 3**) zu verwenden. Alle festgestellten Ausfallerscheinungen und Auffälligkeiten sind freitextlich, detailliert und genau zu beschreiben, da diese Angaben die Grundlage für Entscheidungen von Untersuchungsstellen, Sachverständigengutachten, Staatsanwaltschaften und Gerichten sind. In Fällen der §§ 24a und 24c StVG ist das Formular „Überprüfung der Eignung und Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 2 Absatz 12 StVG“ auszufüllen, um bei der Straßenverkehrsbehörde eine Prüfung der Entziehung der Fahrerlaubnis auf dem Verwaltungsweg zu erwirken.

#### 4.5.3

##### Androhung/Anordnung/Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Zwangsmaßnahmen sind möglichst anzudrohen.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Absatz 6 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

#### 4.5.4

##### Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen.

Dazu besteht z.B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;

- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen;
- Beschuldigte oder Betroffene nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurden und von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch beziehungsweise offensichtlich falsche Angaben machen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

#### 4.5.5

##### Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr beauftragte Person hat bei dem gesamten Blutentnahmeprozess zugegen zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe beziehungsweise Blutproben verantwortlich. Zu diesem Zweck sind mehrteilige selbstklebende Venülenaufkleber zu verwenden. Für jede Venüle ist eine eigene Venülenennummer zu verwenden.

Die oder der für die Überwachung verantwortliche Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamte hat die Venülenaufkleber übereinstimmend zu beschriften. Mit einem Teil ist die mit Blut gefüllte Blutentnahmevenüle eindeutig und lesbar zu kennzeichnen. Der zweite Venülenaufkleber ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. An das Untersuchungsprotokoll ist zugleich ein dritter Venülenaufkleber lose anzuhängen, welcher der Untersuchungsstelle zur Verfügung steht. Der vierte Teil des Klebezettels ist in den Ermittlungsvorgang einzukleben.

Bei der Entnahme einer zweiten Blutvenüle innerhalb einer Blutentnahme (siehe Nummer 4.5.1) sowie einer zweiten Blutentnahme (siehe Nummer 4.5.4) ist eine weitere Venülenennummer zu verwenden. Auf den Venülenaufkleber sind die Entnahmezeiten anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt durch Unterschrift auf jedem Venülenaufkleber zu bescheinigen. Diese Venülenennummern sind ebenfalls auf dem Untersuchungsauftrag anzuführen und als zweite Blutprobe beziehungsweise zweite Blutentnahme zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschließen.

Die bruchstark verpackten Venülen sind möglichst kühl aber ungefroren bei circa 4 bis 7 Grad Celsius zu lagern und auf dem schnellsten Weg der jeweiligen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Zur Vermeidung längerer Unterbrechungen der Kühlkette sollte von einem Versand von Blutproben unmittelbar vor Wochenenden Abstand genommen werden.

Blutproben sind gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Gefahrstoffe. Daher ist der Versand nur mit den im Blutentnahmeset enthaltenen und gekennzeichneten Versandkartons zulässig und durchzuführen.

## 5

### Urinproben

Eine Urinprobe ist zu unterscheiden vom Urinvortest (Nummer 3.2). Sie ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Der Nachweis von Fremdstoffen ist im Urin analytisch weniger aufwendig als im Blut. Auch können im Urin Stoffe nachgewiesen werden, die bereits im Blut abgebaut sind, beispielsweise bei größerem zeitlichem Abstand zwischen Vorfall und Probenahme. Daher kommt einer Urinprobe im Strafverfahren, insbesondere beim Nachweis von synthetischen Drogen oder sogenannten K.O.-Mitteln, Medikamenten oder Giftstoffen, besondere Bedeutung zu.

#### 5.1

##### Durchführung einer Urinprobe

Die Intimsphäre und das Schamgefühl der betroffenen Person sind zu wahren. Bei der Durchführung ist deshalb entsprechend Nummer 3.2 zu verfahren.

Ist die betroffene Person nicht zur Abgabe einer Urinprobe bereit, ist für die Untersuchung auf berauschende Mittel eine Blutentnahme mit doppelter Füllmenge durchzuführen und dabei möglichst eine Venüle mit rotem Verschlussstopfen und eine Venüle mit grauem Verschlussstopfen (Natriumfluorid und Kaliumoxalat) deutlich zu füllen, da die labortechnische Analyse synthetischer Drogen aufwendiger ist und mehr Blut erfordert.

Für die Gewinnung einer Urinprobe sind Urinbecher aus den Urinsets zur Drogenerkennung oder Einzelurinbecher zu verwenden. Beide Produkte sind über den Artikelbestellkatalog der Poli-

zei NRW zu beziehen. Für die Untersuchung der Urinprobe ist der Inhalt einer gefüllten Urin-Venüle ausreichend. In der Gebrauchsanweisung ist die Verwendung beschrieben. Diese ist zu beachten. Es dürfen ausschließlich die gefüllten Urin-Venülen an die Untersuchungsstelle übersandt werden.

Da die Verwertbarkeit der bei einer Untersuchung gewonnenen Analyseergebnisse wesentlich von einer eindeutigen Dokumentation abhängig ist, muss jede Urin-Venüle mit einem eigenen selbstklebenden Venülenaufkleber und eigener Venülennummer eindeutig und lesbar gekennzeichnet sein. Weitere Venülenaufkleber mit den verwendeten Venülennummern sind analog gemäß Nummer 4.5.5 anzubringen.

Urinproben sind bis zum Transport kühl bei 4 bis 7 Grad Celsius zu lagern. Ein Einfrieren des Urins ist grundsätzlich nicht erforderlich. Soll eine Urinprobe länger als 3 Tage auf einer Dienststelle gelagert werden, bevor sie an das vertraglich bestimmte Labor geschickt wird, so ist das Einfrieren sinnvoll, da hierdurch das Keimwachstum gemindert wird. Ein tiefgefrorener Versand von Urinproben ist jedoch nicht erforderlich. Zur Vermeidung längerer Unterbrechungen der Kühlkette sollte von einem Versand von Urinproben unmittelbar vor Wochenenden Abstand genommen werden.

Urinproben sind gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Gefahrstoffe. Daher ist der Versand nur mit den im Urintransportset enthaltenen und gekennzeichneten Versandkartons zulässig und durchzuführen.

## **6**

### **Haarproben**

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Einnahme von anderen berauschenden Mitteln in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen der/s Beschuldigten nur von der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Manipulation wie z. B. Kürzen, Bleichen, Färben auch durch die Staatsanwaltschaft und (nachrangig) ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81a Absatz 2 StPO). Die Haarprobe kann durch jede/n Polizeivollzugsbeamtin/-beamten entnommen werden.

Bei den Probenahmen ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelaservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhaupthöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2-3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken. Haarverändernde Maßnahmen wie z. B. Tönen, Färben, Dauerwelle sind zu dokumentieren.

## **7**

### **Probenversand an die Untersuchungsstelle**

Der

- polizeilich festgestellte detaillierte Sachverhalt,
- die ergänzenden polizeilichen Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel,
- Protokoll und Antrag zur Feststellung von Alkohol im Blut und
- der ärztliche Bericht

sind der vertraglich festgelegten Untersuchungsstelle mit einem durch die beauftragende Dienststelle konkretisierten Untersuchungsauftrag Anlage 1 zu übersenden. Da die Untersuchungsstellen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, steht dem Versand einer Vorgangskopie nichts entgegen. Die Untersuchungsstelle bearbeitet nur schlüssige Aufträge und orientiert sich hierbei in erster Linie am Untersuchungsauftrag. Bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten hält die Untersuchungsstelle vor Beginn der Untersuchung Rücksprache mit der beauftragenden Dienststelle.

## **8**

### **Vernichtung des Untersuchungsmaterials**

#### **8.1**

##### **Untersuchungsproben**

Die Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Hierüber informiert die sachbearbeitende Dienststelle die Untersuchungsstelle. Erfolgt eine diesbezügliche Information nicht, werden die an anderer Stelle vereinbarten Fristen (z. B. in der Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung von Blutuntersuchungen) als Vernichtungsfrist zugrunde gelegt. Die Untersuchungsstelle informiert die Dienststelle mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist von der beabsichtigten Vernichtung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Liegen Anhaltspunkte vor, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können, obliegt die Entscheidung über die Vernichtung derjenigen Behörde, welche die Verfahrensherrschaft hat.

#### **8.2**

##### **Untersuchungsbefunde**

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

## **9**

### **Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen**

#### **9.1**

##### **Voraussetzungen**

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Absatz 3, § 98 Absatz 1, § 111a Absatz 6 StPO). Jede Sicherstellung oder Beschlagnahme setzt voraus, dass für diese Maßnahme sowohl ein dringender Tatverdacht als auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass das Gericht die beschuldigte Person für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihr daher die Fahrerlaubnis entziehen wird.

#### **9.2**

##### **Durchführung Sicherstellung**

###### **9.2.1**

##### **Sicherstellung/Beschlagnahme nach vorausgegangener Alkoholprüfung**

Ist ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt worden, so hat eine Sicherstellung oder Beschlagnahme dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

###### **9.2.2**

##### **Sicherstellung/Beschlagnahme ohne vorausgegangene Alkoholprüfung**

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist und die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholmessung mitzuwirken und eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

###### **9.2.3**

##### **Übersendung an die Staatsanwaltschaft**

Der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft oder - bei entsprechenden Absprachen - dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 417 StPO gestellt wird, zuzuleiten. Die Vorgänge müssen die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen. Aus ihnen muss sich auch ergeben, ob eine Sicherstellung (ohne Widerspruch) oder eine Beschlagnahme erfolgt ist.

###### **9.2.4**

##### **Rückgabe des Führerscheins**

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) nicht mehr vor, so ist der Führerschein im Einvernehmen mit der Staats-



anwaltschaft unverzüglich an die betroffene Person zurück zu geben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Blutprobenergebnis im Zusammenhang mit den Umständen der Tat keinen Verdacht einer Straftat begründet.

#### 9.2.5

##### Ausländische Führerscheine

Die Nummern 9.2.1 bis 9.2.4 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin ihren/der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

Hat die Inhaberin/der Inhaber des Führerscheins eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen festen Wohnsitz im Ausland oder handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Absatz 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

#### 9.2.6

##### Belehrungen

Der/Die Beschuldigte ist über ihr/sein Widerspruchsrecht zur Beschlagnahme des Führerscheins zu belehren. Dies ist in dem Formular „Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll“ (Seite 2) zu dokumentieren.

## 10

### Bevorrechtigte Personen

#### 10.1

##### Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10.1.1983 (P II 5-640180/9, GMBI. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nrn. 191 Absatz 3 Buchstabe h, 192b Absatz 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines oder einer Abgeordneten ist nicht zulässig, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

#### 10.2

##### Diplomatinnen, Diplomaten u.a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vergleiche Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. September 2015 - 503-90-507.00 -, GMBI. 2015, S. 1206 sowie Nrn. 193 bis 195 RiStBV).

#### 10.3

##### Stationierungstreitkräfte

#### 10.3.1

##### Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder

- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

#### 10.3.2

Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Absatz 6 a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

#### 10.3.3

Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Absatz 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Absatz 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

### 11

#### **Kosten**

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

### 12

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 - 2743), d. Justizministeriums (4103 - III A. 29), d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (III B 2-21-34/34) u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (322-1.09.14.03-) v. 15.08.2000 (SMBl. NRW. 2051) aufgehoben.

**MBI. NRW. 2015 S. 311, geändert durch Runderlass 6. November 2015 (MBI. NRW. 2015 S. 734), 24. August 2016 (MBI. NRW. 2016 S. 512), 9. November 2016 (MBI. NRW. 2016 S. 703), 5. Februar 2019 (MBI. NRW. 2019 S.68, ber. S. 116), 30. Dezember 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 4, ber. S. 76).**

# Anlage 1

Dienststelle
--------------

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

## Protokoll und Antrag zur Feststellung von

- |                                  |                                  |   |
|----------------------------------|----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Alkohol | <input type="checkbox"/> Drogen  | <input type="checkbox"/> Medikamenten/anderen berauschenden Mitteln |
| <input type="checkbox"/> im Blut | <input type="checkbox"/> im Urin | <input type="checkbox"/> im Haar                                    |

### Anlass

Ereignis/Delikt/Verletzte Bestimmung		
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
,                      Uhr		,                      Uhr

### Maßnahme(n)

<input type="checkbox"/> Alkohol-Vortest-Ergebnis:            mg/l            mit Dräger Evidential 6510
<input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> verweigert <input type="checkbox"/> nicht möglich
<input type="checkbox"/> Atemalkoholmessung            mg/l            mit Dräger 9510DE
<input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> verweigert <input type="checkbox"/> nicht möglich
Drogentest:
<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> verweigert <input type="checkbox"/> nicht möglich
<input type="checkbox"/> Eine Blutentnahme <input type="checkbox"/> Zwei Blutentnahmen <input type="checkbox"/> Urinprobe <input type="checkbox"/> Haarprobe
Anordnungszeit (Datum, Uhrzeit)                      Uhr                      Anordnung durch

### Belehrung

<input type="checkbox"/> als Beschuldigte(r) nach § 163a Abs. 4, § 136 Abs. 1 S. 2-4 StPO	<input type="checkbox"/> als Zeugin/Zeuge nach § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2 i. V. m. § 81c StPO
<input type="checkbox"/> als Betroffene(r) nach § 55 OWiG	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt, weil

### Von der Maßnahme betroffene Person

Geschlecht	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> W	<input type="checkbox"/> U
------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Name, Vorname(n), Geburtsjahr, ggf. Geburtsort/-kreis/-staat
--

### Angaben über Alkohol-/Medikamenten-/Drogenauf- bzw. einnahme

Auf-/Einnahme in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Auf-/Einnahme nach dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	dazu befragt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Letzte Nahrungsaufnahme (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Bemerkungen	

Platz für Klebezettel  
 Ein Ident-Nummern-Paar samt Trägerpapier vom  
 Etikettenstreifen abtrennen. Trägerpapier von der  
 oberen Nummer lösen und an der Querperforation nach unten  
 umklappen.  
**Obere Ident-Nummer  
 hier aufkleben.**  
 Die lose anhängende untere Ident-Nummer ist für das  
 Gutachten bestimmt.

Ort,

\_\_\_\_\_  
 Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

Untersuchungsergebnis und Rechnung an
---------------------------------------

# Ärztlicher Bericht

Aktenzeichen

**Nicht mit Alkohol, Ether, Phenol, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen organischen Flüssigkeiten desinfizieren.**

## Personalien

Name, Vorname(n), Geburtsjahr

Lfd. Nr.

Geschlecht

M

W

U

## Blutprobe

Datum, Uhrzeit	Kontrollnummer	Blutröhrchen	
		EtOH	Drogen
1. BE , Uhr		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. BE , Uhr		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Urinprobe(n) Datum, Uhrzeit			
<input type="checkbox"/> Haarprobe(n) Datum, Uhrzeit, Entnahmestelle			

## Bei Leichen

Todeszeit (Datum, Uhrzeit) , Uhr

Fäulnisserscheinung  
 keine  leicht  stark

Blutentnahme (ca. 8 ccm) mit Venüle R oder Venülröhrchen aus der freigelegten Oberschenkelvene (nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen)

Datum, Uhrzeit der Leichenblutentnahme, Art der Vene

## Befragung (a bis e bezogen auf die letzten 24 Stunden)

<input type="checkbox"/> a Blutverlust	Datum, Uhrzeit , Uhr	Menge (ccm)	<input type="checkbox"/> Schock	<input type="checkbox"/> Erbrechen
<input type="checkbox"/> b Blutentnahme nach Narkose	Datum, Uhrzeit , Uhr	Narkosemittel		
<input type="checkbox"/> c Transfusion	Datum, Uhrzeit , Uhr	Menge		
<input type="checkbox"/> d Infusion	Datum, Uhrzeit , Uhr	Art und Menge		
<input type="checkbox"/> e Medikamente oder Drogen	Datum, Uhrzeit , Uhr	Art und Menge		
f Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten/Leiden			<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Diabetes	<input type="checkbox"/> Epilepsie	<input type="checkbox"/> Geisteskrankheit	<input type="checkbox"/> frühere Schädel-/Hirntraumen	

## Untersuchungsbefund (Sollten Tests nicht durchführbar sein, so kann dies unter „Gesamteindruck“ vermerkt werden)

Körpergewicht in kg	<input type="checkbox"/> gewogen <input type="checkbox"/> geschätzt	Körperlänge in cm	<input type="checkbox"/> gemessen <input type="checkbox"/> geschätzt
Konstitution	<input type="checkbox"/> hager <input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> fettleibig <input type="checkbox"/>	
Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädelhirntrauma)	<input type="checkbox"/> ja		
Gang (geradeaus)	<input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> schwankend	<input type="checkbox"/> torkelnd <input type="checkbox"/> schleppend	
Plötzliche Kehrtwendung (nach vorherigem Gehen)	<input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher		
Drehnystagmus	<input type="checkbox"/> feinschlägig <input type="checkbox"/> grobschlägig	<input type="checkbox"/> Auslenkung schnell <input type="checkbox"/> Auslenkung langsam	
Dauer in Sekunden			
Finger-Finger-Prüfung	<input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher		
Finger-Nasen-Prüfung	<input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher		
Sprache	<input type="checkbox"/> deutlich <input type="checkbox"/> verwaschen	<input type="checkbox"/> lallend <input type="checkbox"/>	
Pupillen	<input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> stark erweitert	<input type="checkbox"/> stark verengt	
Pupillenlichtreaktion	<input type="checkbox"/> prompt <input type="checkbox"/> verzögert	<input type="checkbox"/> fehlend	
Bewusstsein	<input type="checkbox"/> klar <input type="checkbox"/> benommen	<input type="checkbox"/> bewusstlos <input type="checkbox"/> verwirrt	
Störung der Orientierung	<input type="checkbox"/> ja	Art	
.der Erinnerung an Vorfall	ja		
Denkablauf	<input type="checkbox"/> geordnet <input type="checkbox"/> sprunghaft	<input type="checkbox"/> perseverierend	
	<input type="checkbox"/> verworren <input type="checkbox"/>		
Verhalten	<input type="checkbox"/> beherrscht <input type="checkbox"/> redselig	<input type="checkbox"/> distanzlos <input type="checkbox"/> abweisend	
	<input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> verlangsamt	<input type="checkbox"/> lethargisch <input type="checkbox"/>	
Stimmung	<input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> depressiv	<input type="checkbox"/> euphorisch <input type="checkbox"/> stumpf	
	<input type="checkbox"/> gereizt <input type="checkbox"/>		
Äußerlicher Anschein des Einflusses von ... bemerkbar	<input type="checkbox"/> Alkohol <input type="checkbox"/> Drogen	<input type="checkbox"/> Medikamente <input type="checkbox"/> nicht	
	<input type="checkbox"/> leicht <input type="checkbox"/> deutlich	<input type="checkbox"/> stark <input type="checkbox"/> sehr stark	
Gesamteindruck (z. B. Vortäuschung/Übertreibung/sonstige Auffälligkeiten)			

## Versicherung der Ärztin/des Arztes

Desinfektion der Haut erfolgte mit  Polyhexanid  Lauryldimethylbenzylammoniumbromid

**Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit gleichlautend nummerierten Klebezetteln versehen worden.**

Ort, Datum

Unterschrift und Name der Ärztin/des Arztes

# Anlage 2

Dienststelle
--------------

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

## Protokoll zur Atemalkoholmessung

Maßnahme angeordnet durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
---

### Tatzeit

Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
,                      Uhr		,                      Uhr

### Von der Maßnahme betroffene Person

 M       W       U

Name, Vorname(n),	Geburtsjahr
beteiligt als <input type="checkbox"/> Fahrerin <input type="checkbox"/> Fahrer	Fahrzeugart

### Die Belehrung

als Betroffene(r) nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie über die Freiwilligkeit, den Ablauf und Zweck der Messung unter Hinweis auf die Folgen einer Verweigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist erfolgt.

ist nicht erfolgt, weil

Die betroffene Person hat sich mit der Durchführung der Atemalkoholmessung nach Belehrung einverstanden erklärt:       ja       nein

Die Atemalkoholmessung war wegen nicht vorschriftsmäßiger Beatmung des Messgerätes nicht möglich

### Anlass der Messung

<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	Bezeichnung
<input type="checkbox"/> Verkehrsordnungswidrigkeit	Bezeichnung
<input type="checkbox"/> andere Straftat/Ordnungswidrigkeit	Bezeichnung

### Messung

Alkohol-Vortest-Ergebnis:                      mg/l mit Dräger Evidential 6510  
 nicht durchgeführt     verweigert       nicht möglich

Atemalkoholmessung:                      mg/l mit Dräger 9510DE  
 nicht durchgeführt     verweigert       nicht möglich

Ergebnis siehe Messprotokollausdruck (Rückseite)

### Angaben über Alkohol- und Nahrungsaufnahme

Auf-/Einnahme in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Auf-/Einnahme nach dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	dazu befragt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Letzte Nahrungsaufnahme (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Bemerkungen	

Ort,

\_\_\_\_\_  
 Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

<b>Ergänzende polizeiliche Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel</b>			
(Alkohol, Drogen, Medikamente)			Aktenzeichen
<b>Anlage zur Anzeige gegen</b>		<b>1. BL, Venülen-Nr.:</b>	<b>2. BL, Venülen-Nr.:</b>
Name	Vorname	Geb.-Datum	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Tatzeit (Datum/Uhrzeit)	Tatort		
<b>Lichtverhältnisse am Anhalteort</b>			
<input type="checkbox"/> Tageslicht <input type="checkbox"/> Dämmerung <input type="checkbox"/> Dunkelheit <input type="checkbox"/> Straßenbeleuchtung <input type="checkbox"/> Fahrzeuginnenbeleuchtung			
<b>Grund des Anhaltens</b>			
<input type="checkbox"/> allgemeine Verkehrskontrolle <input type="checkbox"/> Verdacht Straftat/Ordnungswidrigkeit <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall <input type="checkbox"/>			
<b>Ergebnis Vortestverfahren:</b> <input type="checkbox"/> Vortest verweigert <input type="checkbox"/> Nachtrunk behauptet			
Alkoholtest am _____ um _____ Uhr, _____ AAK mg/l, gemessen mit: <input type="checkbox"/> Dräger Evidential <input type="checkbox"/> Alkoholvortestgerät Drogenvortest am _____ um _____ Uhr <input type="checkbox"/> Speichel <input type="checkbox"/> Urin Positiv auf <input type="checkbox"/> Amphetamine <input type="checkbox"/> Methamphetamine <input type="checkbox"/> Cannabis <input type="checkbox"/> Kokain <input type="checkbox"/> Opiate <input type="checkbox"/> Benzodiazepine <input type="checkbox"/> Methadon			
<b>Wann wurden letztmalig Drogen konsumiert?</b> <input type="checkbox"/> keine Angaben <input type="checkbox"/> unmittelbar vor Fahrtantritt <input type="checkbox"/> 1–2 Stunden vor Fahrtantritt <input type="checkbox"/> 2–6 Stunden vor Fahrtantritt <input type="checkbox"/> am Vortag vor Fahrtantritt <input type="checkbox"/> weiter zurückliegender Tag			
<b>Hinweise auf Konsum anderer Drogen oder Medikamente?</b> <input type="checkbox"/> ja, bitte Stoffe oder Medikamente in der Anzeige angeben!			
<b>Nachfolgend werden beispielhaft Indizien aufgeführt, die auf den Konsum von Drogen hinweisen können. Alle Feststellungen, einschließlich möglicher Verhaltensänderungen, sind im Anzeigentext detailliert zu beschreiben.</b>			
<b>Fahrweise und Fahrzeugbedienung</b> <input type="checkbox"/> „Schlangenlinien“ Strecke und Abweichungen in der Anzeige angeben <input type="checkbox"/> Geschwindigkeit/Rotlichtverstoß <input type="checkbox"/> unsicheres Schalten <input type="checkbox"/> Abwürgen des Motors <input type="checkbox"/> Aufheulen des Motors	<b>Verhalten am Anhalteort</b> <input type="checkbox"/> distanzlos <input type="checkbox"/> apathisch <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> unangemessen heiter <input type="checkbox"/> depressiv <input type="checkbox"/> hyperaktiv <input type="checkbox"/> redselig <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> wechselnde Stimmung	<b>Aussteigen aus dem Fahrzeug</b> <input type="checkbox"/> Gleichgewichtsstörungen <input type="checkbox"/> Festhalten nach dem Aussteigen <input type="checkbox"/> verlangsamte Koordination <input type="checkbox"/> hyperaktiv <input type="checkbox"/>	
<b>Gang</b> <input type="checkbox"/> schwankende Körperhaltung <input type="checkbox"/> Gleichgewichtsstörungen <b>Mimik</b> <input type="checkbox"/> Nase hochziehen <input type="checkbox"/> Lippen lecken <input type="checkbox"/> Hautzittern	<b>Verhalten auf der Dienststelle</b> <input type="checkbox"/> distanzlos <input type="checkbox"/> apathisch <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> unangemessen heiter <input type="checkbox"/> depressiv <input type="checkbox"/> hyperaktiv <input type="checkbox"/> redselig <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> wechselnde Stimmung	<b>Körperliche Auffälligkeiten</b> <input type="checkbox"/> Unruhe <input type="checkbox"/> Zittern <input type="checkbox"/> Erbrechen <input type="checkbox"/> Schweißausbruch <input type="checkbox"/> trockener Mund <input type="checkbox"/>	
<b>Sprache</b> <input type="checkbox"/> undeutlich <input type="checkbox"/> verlangsamt <input type="checkbox"/> unverständlich <input type="checkbox"/> nicht deutschsprachig, sondern:	<b>Bewusstsein/Aufnahmefähigkeit</b> <input type="checkbox"/> Konzentrationsmangel <input type="checkbox"/> verwirrt/desorientiert <input type="checkbox"/> gestörtes Zeitempfinden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>Zeitempfindungstest</b> <input type="checkbox"/> gestörtes Zeitempfinden <input type="checkbox"/> ____ Sek. als 30 Sekunden empfunden <b>Pupillenreaktion</b> <input type="checkbox"/> verlangsamt <input type="checkbox"/> fehlend <input type="checkbox"/> pulsierend Prüfreiz: <input type="checkbox"/> Taschenlampe <input type="checkbox"/> Diagnoseleuchte	
<b>Finger-Finger-Test</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> gestörte Feinmotorik <input type="checkbox"/> zittrig	<b>Finger-Nase-Test</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> trifft Nasenrücken oder Oberlippe <input type="checkbox"/> zittrig	<b>Augen und Pupillen</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Bindehäute gerötet <input type="checkbox"/> glasig/wässrig <input type="checkbox"/> verkleinert/verengt <input type="checkbox"/> glänzend <input type="checkbox"/> vergrößert/erweitert <input type="checkbox"/> unruhig <input type="checkbox"/> Lidflattern	

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

## **Handlungsanweisung zur Durchführung von Speichel- und Urinvortest zur Drogenerkennung**

- Die die Speichel- und Urintests nutzenden Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten (PVB) sind in die herstellerseitig beschriebene, normengerechte Anwendung des Verfahrens eingewiesen und halten Ihre diesbezüglichen Kenntnisse regelmäßig auf Stand.
- Die Urintests werden bei guter Beleuchtung auf einer ebenen, abwisch- und desinfizierbaren Fläche oder einer flüssigkeitsundurchlässigen Einmalunterlage durchgeführt.

Folgende Einsatzmittel sollen mitgeführt und im Bedarfsfall eingesetzt werden können:

- Flüssigkeitsdichte Handschuhe zum Einmalgebrauch, die der DIN-Norm EN-455 entsprechen
- Händedesinfektionsmittel mit Gebrauchsanleitung
- Flächendesinfektionstücher mit Gebrauchsanleitung (ersatzweise Flächendesinfektionsmittel und Einmaltücher). Das Desinfektionsmittel muss den Anforderungen des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) entsprechen.
- Flüssigkeitsdichte und verschließbare Entsorgungsbeutel
- Schutzbrille

### **Bei der Durchführung von Speichel- oder Urinvortest zum Erkennen des Drogenkonsums sind die nachfolgenden besonderen persönlichen Schutzmaßnahmen zu beachten:**

- Die im Vortestset mitgelieferte persönliche Schutzausrüstung / Desinfektionsmittel sind durch die Einsatzkräfte auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen und bei der Durchführung des Tests zu benutzen.
- Bei der Probeentnahme sind von den PVB die Handschuhe zum Einmalgebrauch zu tragen.
- Aus Infektionsschutzgründen ist bei Spritzgefahr während der Probeentnahme durch die PVB eine Schutzbrille zu tragen. (Dies ist nur ausnahmsweise bei hustenden oder unkooperativen Probanden bei Speicheltests zu erwarten. Bei sachgerechter Anwendung der Urinpipetten ist eine Spritzgefahr nicht zu erwarten.)
- Das mitgeführte Händedesinfektionsmittel ist gemäß Gebrauchsanleitung zu benutzen, auch nach Ablegen der Einmalhandschuhe.
- Verunreinigungen von Gegenständen durch Urin oder Speichel sind durch Flächendesinfektionstücher zu reinigen.
- Die benutzten Verbrauchsmaterialien (Handschuhe, Tücher, Urinbecher, Probenträger) sind in verschließbaren Entsorgungsbeuteln zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen.

**Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare  
im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021**

Bekanntmachung d. JM vom 6. Mai 2022 (3832 E - Z. 11) - JMBl. NRW S. 228 -  
(Letzte Übersicht für das Jahr 2020 im JMBl. NRW 2021 S. 192)

OLG-Bezirk	vorh. Notar- stellen	Urkund- geschäfte nach der Urkunden- Rolle	Unterschrifts- beglaubigungen mit Entw.	ohne Entw.	Verfü- gungen v.T.w.	Vermittlungen von Auseinander- setzungen	Sonstige Beurkun- dungen	Wechsel- und Scheck- proteste	Summe aller Urkundsgeschäfte (Spalten 3 und 9 zusammen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Gebiet des Anwaltsnotariat</b>									
Düsseldorf	138	65.297	14.974	13.256	2.693	1	34.373	0	65.297
Hamm	1.336	676.205	145.877	162.289	25.770	926	341.343	16	676.221
<b>zusammen</b>	<b>1.474</b>	<b>741.502</b>	<b>160.851</b>	<b>175.545</b>	<b>28.463</b>	<b>927</b>	<b>375.716</b>	<b>16</b>	<b>741.518</b>
<b>Gebiet des Nurnotariats</b>									
Düsseldorf	136	299.067	55.429	95.052	11.489	0	137.097	0	299.067
Köln	167	363.462	68.851	106.069	14.050	0	174.492	0	363.462
<b>zusammen</b>	<b>303</b>	<b>662.529</b>	<b>124.280</b>	<b>201.121</b>	<b>25.539</b>	<b>0</b>	<b>311.589</b>	<b>0</b>	<b>662.529</b>
<b>NRW</b>	<b>1.777</b>	<b>1.404.031</b>	<b>285.131</b>	<b>376.666</b>	<b>54.002</b>	<b>927</b>	<b>687.305</b>	<b>16</b>	<b>1.404.047</b>
Vorjahr	1.818	1.372.939	279.194	354.536	55.927	467	682.815	9	1.372.948



## Personalnachrichten

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin:** Regierungshauptsekretärin Sarah Krupka.

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/Richterin am OLG:** Hochschulprofessor Dr. Timo Schwarzwälder, z. **Oberregierungs-rätin:** Justizrätin Cornelia Radunz in Neuss, Ute Richter in Wuppertal, z. **Sozialoberinspektorin:** Sozialoberinspektorin Julia Liegl u. Stefanie Lison in Duisburg, z. **Justizamtsinspektor/in m. AZ:** Justizamtsinspektor/in Petra Reimann in Düsseldorf, Dorothe Sorge in Duisburg, Sabine Bär in Mülheim an der Ruhr, Petra Görtz u. Peter Horn in Kleve, Claudia Ihns in Rheinberg, Heike Boden-Meyer, Achim König, Beate Nienhaus u. Marion Schmidt in Mönchengladbach, z. **Justizamtsinspektor/in:** Justizhauptsekretär/in Doris Hill, Nadine Khalil, Karina Mönninghoff, Sabrina Rutenkolk, Kevin Schmidt u. Dirk Unkrig in Düsseldorf, Stergianni Vratzias in Langenfeld, Grete Rolofs in Neuss, Uta Winkler in Krefeld, Andreas Alker, Andrea Böker, Andrea van der Furth, Jürgen Krause, Bettina Gotzen, Daniela Gotzen-Zimmermann, Monika Mühren in Mönchengladbach, Iris Brands, Gerhard Buddenberg, Doris Kämpfer in Erkelenz, Yvonne Kluth in Mönchengladbach-Rheydt, Martina Neikes in Viersen, z. **Obergerichtsvollzieher/in m. AZ:** Obergerichtsvollzieher/in Claus Meurers in Düsseldorf, Birgit Raukes in Neuss, Andrea Lorra in Oberhausen, Alfred Kretschmer in Wuppertal, Michael Thomas in Solingen, Sonja Kreyenpoh in Velbert, z. **Obergerichtsvollzieher/in:** Gerichtsvollzieher/in Sarah Schüller, Marco Viola u. Ingo Wilms in Düsseldorf, Simone Groth, Claudia Tabricius in Neuss, Michelle Cismar in Duisburg, Sarah Dahl u. Scarlett Lora in Oberhausen, Saskia Kempkes in Rheinberg, Gajanesh Parameshwaran in Mönchengladbach, Kristian Hager u. Sven Wolter in Wuppertal, Olivia Günther in Solingen, z. **Justizhauptsekretär/in:** Justizobersekretär/in Sarah El-Shaer, Martin Haag u. Franziska Hartmann in Düsseldorf, Nadine Nowak, Annika Ruschke in Moers, Jacqueline Plutte in Krefeld, z. **Justizobersekretärin:** Justizsekretärin Ilona Weis in Düsseldorf.

Versetzt:

Richter am LG Dr. Mirko-Bange aus Köln als Richter am AG nach Langenfeld.

Ruhestand:

Richter am OLG Jürgen Kreuels in Düsseldorf, Richterin am AG Petra Wehmeyer in Mönchengladbach, Richterin am AG Susanne Schneidereit-Köster in Oberhausen, Vorsitzender Richter am LG Helmut Leithäuser in Wuppertal, Justizhauptsekretärin Ursula Vreede-Scholten in Viersen.

#### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Marleen Schroer, Lisann Melzer, Jan-Christian Bohnes, Ebru Etcibasi.

#### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter:** Staatsanwalt Dietmar Hirneis in Kleve; z. **Staatsanwältin/**

**Staatsanwalt:** Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richter/in auf Probe) Carmen Akhtari, Lukas Kockmann und Julian Staut in Düsseldorf; Melanie Anderhub, John William Alfons Baxter, Isabel Booz, Katharina Hellmig, Florentine Panzer, Dr. Janina Rumpff, Katharina Schmidt u. Gina Louisa Seemann in Duisburg; Caroline Bednorz, Ann-Sophie van Hall, Julia Labudda, Pascal Viktor Merchowski u. Maria Christina Stötzel in Kleve; Andreas Hartmann und Zakia Harmach in Krefeld; Florian Grauer u. Ghazal Karimnejad-Tari in Mönchengladbach; Theresa Beckmann, Dr. Juliane Dolezych, Karolina Seidler u. Johanna Take in Wuppertal, z. **Amtsanwältin:** Justizoberinspektorin Vanessa Blödorn in Duisburg.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Anton Deventer in Duisburg; Justizamtsinspektor m. AZ Hans-Joachim Führ und Justizamtsinspektorin Delia Prah in Wuppertal.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Sinia Simons.

## **OLG-Bezirk Hamm**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am LG:** Richterin am LG Katharina Kubis in Hagen u. Meike Völkering in Bochum; z. **Richterin am AG:** Richterin Jana Müller u. Carolin Florath in Siegen; z. **Justizrätin/-rat (A 13 m. AZ):** Justizrätin/-rat Günter Fischer in Bocholt, Michael Letzel in Bottrop, Gudula Schenk in Essen, Norbert Klahold in Paderborn u. Jürgen Schwittay in Rahden; z. **Sozialrätin:** Sozialamtsrätin Magdalena Nitsch-Scholz in Arnsberg; z. **Justizamtsrat:** Justizamtsmann Dirk Dorkowski in Dortmund.

Ausgeschieden:

Richter am AG Christian Sangmeister vom AG Essen unter zeitgleicher Ernennung zum Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz.

Ruhestand:

Justizrätin (A 13 m. AZ) Brigitte Abels-Dietrich in Hattingen; Sozialrat Klaus Engels in Münster; Justizamtsrat Hans Günter Rademacher in Hamm; Sozialamtsrat Ulrich Haßel in Dortmund; Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ) Renate Ehlert-Fuchs in Detmold, Manuela Schenkelberg in Dortmund, Maria Bartel in Gladbeck.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Ass.in Marvin Goos und Johanna Wübbecke.

Ausgeschieden:

Richterin Svenja Balsiger durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein.

## Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwalt (A13 mit AZ)**: Oberamtsanwalt Frank Mozek in Bochum; z. **Oberamtsanwältin (A13)**: Amtsanwältin Sonja Rex in Dortmund, Gina-Lisa Wellmann in Essen u. Christina König in Münster; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Frank Niemann in Dortmund.

Ruhestand:

Oberamtsanwältin Gudrun Pöter in Dortmund.

## Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin: Melina Kossinis.

## Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwalt Kai Enders in Münster.

## OLG-Bezirk Köln

### Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG - als die ständige Vertreterin eines Direktors** -: Richterin am AG Marion Tettinger in Kerpen; z. **Richter am LG**: Richter Pascal Pesch in Aachen; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Simone Feld in Siegburg.

Versetzt:

Richterinnen am LG Dr. Gisela Klönne u. Johanna Wieland vom AG Euskirchen an das LG Bonn, Richter am AG Felix Marienfeld vom AG Königswinter an das AG Euskirchen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Werner Sternal, Justizamtsrätin Monika Scherkenbach in Köln.

## Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Klaudia Bodeutsch.

## Staatsanwaltschaften

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Sandra Wiecken.

## LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LSG**: Richter am SG Tammo Lange in Münster; z. **Richterin am SG**: Richterin Annalena Eberhardt in Detmold;

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Insa Burmeister-Ricke in Münster, Melanie Moritz in Duisburg, Nien Maren Steinweg in Duisburg.

Versetzt:

Richterin am SG als weitere Aufsicht führende Richterin Kathrin Oh von Köln nach Essen.

Ruhestand:

Richter am SG (a.D.) Michael Vogt in Duisburg.

## Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am FG**: Richterin am FG Dr. Sabine Thiede in Münster; z. **Richter am FG**: Richter Felix Dallmann in Münster.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am FG Martin Wintergalen in Münster.

## LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am LAG**: Richterin am ArbG als weitere Aufsicht führende Richterin Dr. Anne Babette Goebel in Köln.

## Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin**: Gemeindeverwaltungsrätin Iris Peveling in Münster; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Joachim Furche in Rheinbach; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Marina Stahlbaum in Köln; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Georg Lemm in Geldern, Andreas Lindner in Köln; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Kai Arne Stillger in Essen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Gerald Nietsch in Werl; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Steven Billington, Martin Bornemann, Marcel König, Mike Renner u. Stefan Schwarzer in Bochum-Langendreer, Janina Schlekung u. Pascal Falk in Gelsenkirchen; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Olga Felsing in Geldern; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungsobersekretärin Martina Thasler in Geldern.

Versetzt:

Regierungsdirektor Dieter Strobel von der JVA Bielefeld-Brackwede an die JVA Hövelhof.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Schossmeier in Herford, Justizvollzugsamtsinspektor Josef Holt-hoff in Werl, Regierungsamtsinspektor Peter Hamachers in Münster.

### **Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen**

Ernannt:

z. **Richter am AG**: Richter Dr. Marcel Drehsen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Daniela Hambach.

Ruhestand:

Justizrätin Elke Buttgerit.

### **Stellenausschreibungen**

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |              |   |
|--------------|---|
| 1            | Präsidentin o. Präsident des SG (R 3) in Aachen                             |
| 1            | Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 3) bei dem LG Köln                      |
| 1            | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LAG (R 3) in Hamm          |
| 1            | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 Z gemäß Fußnote 3) in Ibbenbüren          |
| 1 o. mehrere | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Münster        |
| 1            | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) - in Olpe |

- 1 RichterIn o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) - in Krefeld
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Duisburg
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Krefeld  
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Oberhausen  
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am SG in Köln  
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Versetzung erfolgen -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Düsseldorf
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Duisburg
- 1 o. mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Kleve
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Krefeld
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Mönchengladbach
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Wuppertal
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bochum für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 o. mehrere Sozialamtfrau o. Sozialamtmann - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - im LG-Bezirk Mönchengladbach
- 1 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektorin b. d. JVA Iserlohn
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) für die/den Bereichsleiter/in Sicherheit - Diensthabende/n b. d. JVA Geldern  
- das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der JVA Geldern angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Geldern
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Justizvollzugs-  
krankenhaus NRW

Bedürfnisstellen gemäß § 15 AVNot:

- je 1 Notar o. Notarin i.d. AG-Bez. Medebach, Lübbecke, Minden, Rahden, Herne-Wanne, Lemgo, Dorsten, Essen-Steele, Schwelm, Ahlen, Borken, Delbrück u. Coesfeld\*
- je 2 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Kamen, Bottrop, Gladbeck, Schwerte u. Siegen\*

- je 3 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Bünde, Herne, Gelsenkirchen u. Ibbenbüren\*
- 4 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Arnsberg u. Recklinghausen\*
- je 5 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Dortmund u. Paderborn\*
- 4 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Emmerich am Rhein\*

Bedürfnisstellen II gemäß § 15a AVNot:

- je 1 Notar o. Notarin i.d. AG-Bez. Brilon, Medebach, Menden, Meschede, Herne-Wanne, Gladbeck, Altena, Schwerte, Lüdinghausen, Brakel, Warburg, Lenne-stadt, Olpe u. Tecklenburg\*
- je 2 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Schmallenberg, Warstein, Werl, Rahden, Her-ne, Castrop-Rauxel, Unna, Essen-Steele, Hattingen, Lüdenscheid, Meinerzha-gen, Plettenberg, Beckum, Gronau, Münster, Delbrück, Höxter u. Bad Berleburg\*
- je 3 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Soest, Bünde, Halle, Lübbecke, Witten, Ka-men, Dorsten, Ahlen, Bocholt u. Rheine\*
- je 4 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Bielefeld, Herford, Bottrop, Hagen, Iserlohn, Schwelm, Ahaus u. Lippstadt\*
- je 5 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Arnsberg, Bad Oeynhausen, Rheda-Wiedenbrück, Lemgo, Hamm, Lünen, Marl, Coesfeld, Steinfurt u. Warendorf\*
- je 6 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Gütersloh, Gelsenkirchen, Borken u. Ibbenbü-ren\*
- 7 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Minden\*
- 8 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Detmold\*
- 9 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Recklinghausen\*
- 10 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Essen\*
- je 11 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Bochum u. Siegen\*
- 12 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Paderborn\*
- 22 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Dortmund\*
- 2 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Duisburg-Ruhrort\*
- je 3 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Duisburg-Hamborn, Oberhausen u. Emmerich am Rhein\*
- je 4 Notare o. Notarinnen i.d. AG-Bez. Mülheim an der Ruhr, Dinslaken u. Wesel\*

\*Bewerbungen sind bis zum **15.06.2022** b. d. Präs. d. Landgerichts einzureichen, in deren oder dessen Bezirk sich die Notarstelle befindet. Für die Bewerbung ist nach Möglichkeit der dafür vorge-sehene Vordruck RA/Not 1 zu verwenden, der bei der Verwaltung d. Landgerichts angefordert und im Internet unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) - Stichwort Formulare/Merkblätter - aufgerufen werden kann.

### **Leitung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung b. d. JVA Werl**

Bei der Justizvollzugsanstalt Werl ist ein Dienstposten für die Leitung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zu besetzen. Die Funktion ist einem Amt der Besoldungsgruppen A 15 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, die vorzugsweise über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

### **Verwaltungsleitung - zugleich ständige Vertretung des Leiters - der JVA Detmold**

Bei der Justizvollzugsanstalt Detmold ist demnächst der Dienstposten für die Verwaltungsleitung – zugleich ständige Vertretung des Leiters – dieser Behörde zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW im VVD 2.2 zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW innehaben. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

### **Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. LG Arnsberg**

Bei dem Landgericht Arnsberg ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 14 übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm zu richten.

### **Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst b. d. JVA Dortmund**

Bei der Justizvollzugsanstalt Dortmund ist eine unbefristete Vollzeitstelle als Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst (BesGr. A 13 / EG 13 TV-L) zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Dortmund angefordert werden.

### **Psychologin o. Psychologe b. d. JVA Essen**

Bei der JVA Essen ist ab sofort der Dienstposten einer Psychologin/ eines Psychologen zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach A13 LBesO A NRW bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Essen angefordert werden.

### **Unbefristete Stelle im Fachbereich Radikalisierungsprävention b. d. JVA Essen**

Bei der JVA Essen ist ab sofort eine unbefristete Stelle im Fachbereich Radikalisierungsprävention im Justizvollzug zu besetzen. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 13 TV-L.

Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der stellvertretenden Leiterin der JVA Essen angefordert werden.



### **Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. AG Lennestadt**

Bei dem Amtsgericht Lennestadt ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 LBesO A zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist. Neben den Aufgaben der Geschäftsleitung sowie weiteren Verwaltungsaufgaben sind auch Rechtspflegergeschäfte zu erledigen.

### **Leitung (Sozialamtsrätin/Sozialamtsrat) Fachbereich Schuldnerberatung b. d. JVA Willich I**

Bei der Justizvollzugsanstalt Willich I ist eine Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialdienstes zu besetzen (Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW). Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen.

Das Anforderungsprofil kann bei der Personalabteilung der JVA Willich I erbeten werden.

### **Leitung des Krankenpflegedienstes b. d. JVA Castrop-Rauxel**

Bei der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ist demnächst der Dienstposten der Leitung des Krankenpflegedienstes zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 9 bis A 9 m. Az. LBesO A NRW zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Castrop-Rauxel angefordert werden

### **Stelle im Sozialdienst b. d. JVA Moers-Kapellen**

Bei der Justizvollzugsanstalt Moers- Kapellen ist eine unbefristete Stelle im Sozialdienst zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 9 LBesO (A) bzw. der Entgeltgruppe S 15 TVL zugeordnet.

Das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung kann bei der Leiterin der JVA Moers-Kapellen angefordert werden.

### **Weitere/r Stellvertretende/r Leiter/in der gemeinsamen Justizwachtmeisterei des Amts- und Landgerichts Paderborn**

Bei dem Amtsgericht Paderborn ist demnächst der Dienstposten der/des weitere/n Stellvertretenden Leiterin/Leiters der gemeinsamen Justizwachtmeisterei des Amts- und Landgerichts Paderborn neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW (Laufbahngruppe 1.1) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet ist.

### **Beamtin/Beamter der Laufbahngruppe 1.1 Einstiegsamt bei der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen**

An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt 1 Stelle für eine/n Koordinatorin/Koordinator der Hausmeisterei (m/w/d), der selbst auch Hausmeistertätigkeiten übernimmt - Besoldungsgruppe A 6 - zu besetzen. Bewerbungen können sich Beamtinnen/Beamte denen ein Amt bis zur Laufbahngruppe A 6 zugeordnet ist.

Das Anforderungsprofil kann bei dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege unter [poststelle@fhr.nrw.de](mailto:poststelle@fhr.nrw.de) angefordert werden.

## **Dozentin/Dozent (m/w/d) an der FHR NRW**

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht eine Beamtin/einen Beamten (m/w/d) des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, bzw. eine Richterin/einen Richter (m/w/d) oder eine Staatsanwältin/einen Staatsanwalt (m/w/d), die/der bereit ist, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2022 für mehrere Jahre als Dozentin/Dozent an der Fachhochschule im Fachbereich Strafvollzug in den juristischen Studienfächern, insbesondere im Vollzugsrecht (in Anwendung der Vollzugsgesetze verschiedener Bundesländer) sowie im Zivil- und im Strafrecht, zu lehren. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet.

Die ausgeschriebene Stelle kann ggfls. auch mit einer/mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und diesen gleichgestellten behinderten Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen ab Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

## **Rücknahme**

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

1 Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat - Psychologischer Dienst - b. d. JVA Hagen  
(JMBl. NRW Nr. 7 vom 1. April 2022)

1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Leiter/in des Krankenpflegedienstes - b. d. JVA Geldern  
(JMBl. NRW Nr. 7 vom 1. April 2022)

---

## **Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Herausgeber**

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf  
poststelle@jm.nrw.de

### **Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz**

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

### **Redaktion**

Regierungsrätin Martina Bamberger  
jmbl@jm.nrw.de